

# WICHTIGE HINWEISE ZU TREKKING-TOUREN, EXPEDITIONEN UND REISEN MIT ENTSPRECHENDEM CHARAKTER<sup>1</sup>

Sehr geehrter Interessent,

die Sicherheit und die Gesundheit unserer Teilnehmer ist uns ein besonderes Anliegen. Wir möchten Ihnen daher bezüglich der Teilnahme an unseren Reisen, die Trekking-Touren, Bergsteigen, Expeditionen oder ähnliche Aktivitäten – nachfolgend „Reisen mit besonderen Risiken“ - beinhalten, folgende Hinweise geben, mit denen wir auch unserer Hinweis- und Aufklärungspflicht als Reiseveranstalter nachkommen und um deren Beachtung und sorgfältige Lektüre vor Ihrer Buchung wir Sie höflich bitten:

1. Bei sämtlichen Reisen mit besonderen Risiken ist zu beachten, dass **grundsätzlich ein erhöhtes Erkrankungs-, Unfall- und Verletzungsrisiko** besteht (z.B. Absturzgefahr, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden, Infektionen usw.)
2. Dieses Risiko kann auch durch umsichtige und fürsorgliche Planung und Betreuung **nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden**. Dieses Restrisiko bleibt für Sie als Teilnehmer immer bestehen.
3. Weiter ist zu beachten, dass bei Reisen mit besonderen Risiken, vor allem in abgelegenen Regionen, auf Grund technischer und logistischer Schwierigkeiten **nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können**, so dass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können.
4. Vom Teilnehmer wird daher folgendes erwartet, bzw. ihm empfohlen:
  - a) Der Teilnehmer ist gehalten, die **Reise- und Leistungsbeschreibung** im Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung und alle Hinweise zu den Anforderungen und Risiken der Reise **sorgfältig zu lesen**. Entsprechendes gilt für Hinweise, die nach der Buchung, mit den Reiseunterlagen oder vor Tourenbeginn gegeben werden.
  - b) Der Teilnehmer soll sorgfältig, am Besten in Form fachärztlicher Beratung vor der Buchung und vor Reiseantritt seinen **Gesundheitszustand und seine körperliche und gesundheitliche Eignung überprüfen**.
  - c) Unabhängig von im Reisepreis gegebenenfalls (siehe hierzu die Reise- und Leistungsbeschreibung) enthaltenen Versicherungen soll der Teilnehmer **seinen Versicherungsschutz** bezüglich Krankenversicherung, Versicherung für Bergungskosten und/oder Rücktransport sowie für Unfall und Reiseabbruch **prüfen**, sich hierzu – auch im Hinblick auf Risikoausschlüsse bereits bestehender Versicherungen - beraten lassen und alle gegebenen Versicherungsmöglichkeiten nutzen.
  - d) **Anforderungen an die Reiseausrüstung** sollten strikt beachtet, in Zweifelsfällen ergänzenden Rat durch den Veranstalter oder fachlich geeignete Stellen eingeholt werden.
  - e) Die **Tourenvorbereitung** soll sowohl hinsichtlich körperlicher Fitness, Gesundheitsvorsorge (Medikamente, Impfungen) rechtzeitig und sorgfältig durchgeführt werden. Sie soll das Studium geeigneter Fachliteratur zur Reiseart und zum Reiseziel beinhalten.
  - f) **Während der Reise** wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt.
  - g) Der Teilnehmer muss seine Stellung während der Reise als die **eines selbstständigen Wanderers und/oder Bergsteigers** bzw. Expeditionsteilnehmers begreifen und umsetzen.
  - h) Schließlich wird vorausgesetzt, dass der Teilnehmer **das verbleibende Restrisiko** als allgemeines Lebensrisiko akzeptiert.

---

<sup>1</sup> Beachten Sie bitte die nachfolgenden Erläuterungen !

### **Wichtige Hinweise zur Handhabung der wichtigen Hinweise:**

1. Das Ziel des vorstehenden Hinweises ist es, in rechtlich zulässiger Weise die Haftungsrisiken des Reiseveranstalters bei solchen „Reisen mit besonderen Risiken“ zu reduzieren.
2. Nach der aktuellen Rechtsprechung kann dieses Ziel nicht durch Formulierung entsprechender Geschäftsbedingungen erreicht werden. Die Rechtsprechung („Jamtal / Lawinen-Urteil“ des OLG München im Fall DAV Summit Club) hat derartigen Klauseln über die Einschränkung oder den Ausschluss der Haftung bei solchen Reisen mit besonderen Risiken eine klare Absage erteilt.
3. Hieraus erfolgt, dass die entsprechenden Hinweise keinesfalls den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen annehmen dürfen.
4. Dieser Hinweistext sollte also zunächst rein optisch nicht in unmittelbarer Nähe der sonstigen Geschäftsbedingungen, insbesondere der Reisebedingungen, abgedruckt werden.
5. Veränderungen am Text sollten nicht vorgenommen werden, allenfalls nach Rücksprache mit dem Autor. Dies gilt insbesondere für alle Änderungen der Formulierungen, die aus dem hinweisenden Charakter einen zwingenden Charakter machen, was in Formulierungen zum Ausdruck kommt wie "... der Veranstalter haftet nicht für..." oder "... erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko des Teilnehmers" oder ähnliche Formulierungen.
6. In den Buchungsablauf sollten diese Hinweise wie folgt eingebunden werden: sie sollten selbstverständlich in der Reiseausschreibung, bzw. im Reisekatalog vollständig abgedruckt werden. Eine Übermittlung zusammen mit der Buchungsbestätigung oder erst nach Vertragsschluss ist selbstverständlich zu spät.
7. So weit der Kunde ein Anmelde-/Buchungsformular ausfüllt, sollte im Idealfall zu der üblichen Erklärungen des Teilnehmers, mit der er die Verbindlichkeit der Reisebedingungen akzeptiert, eine Erklärung unterschrieben werden, nach der die "Wichtigen Hinweise" zur Kenntnis genommen wurden.
8. Die Einbeziehung dieser Wichtigen Hinweise in den jeweiligen Reisevertrag wird dadurch sichergestellt, dass in den Reisebedingungen unter Ziffer 1.1. sich die Leistungsverpflichtung des Reiseveranstalters "... nach Maßgabe der Prospekt-/Reiseausschreibung und aller darin enthaltenen Hinweise und insbesondere der "Wichtige Hinweise...." und dieser Reisebedingungen bestimmt"
9. In die Buchungsbestätigung sollte nochmals ein ausdrücklicher Hinweis auf diese "Wichtigen Hinweise" aufgenommen werden.
10. Es ist zu berücksichtigen, dass mit diesem Hinweis-Konzept ein neuer Weg beschritten wird, der mithin reiserechtlich in seinen Wirkungen und seiner Zulässigkeit noch nicht durch Gericht abgeklärt ist. **Wir können mithin keine Haftung für die Verwendung übernehmen.** Allerdings besteht nach unserer Auffassung die einzige Gefahr dahingehend, dass diese wichtigen Hinweise auch als AGB im technischen Sinne angesehen werden, mit der Folge, dass Sie ebenso abgemahnt und als unzulässig gewertet werden könnten. Die Gefahr ist jedoch aus unserer Sicht durch die räumliche Trennung von den „eigentlichen“ ARB wesentlich gemildert.
11. Es weiter zu berücksichtigen, dass die Verwendung dieser Hinweise selbstverständlich nicht von der Verpflichtung entbindet, den Reisetilnehmer im Rahmen der Hinweis- und Aufklärungspflicht des Reiseveranstalters konkret über die Anforderungen an die Reise, die Ausrüstung und die besonderen Risiken der Reise, bzw. des Reiselandes und zu informieren. Insoweit können die Hinweise nur "flankierende Maßnahme" zu der konkreten Reiseausschreibung und den konkreten Hinweisen sein, die selbstverständlich sorgfältig formuliert werden müssen.
12. **Die Verwendung dieser Hinweise darf nur mit einem Copyright-Vermerk „© Urheberrechtlich geschützt, TourLAW - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, Stuttgart | München 2024“ erfolgen.**